



Gemeinde Lärz



Gemeinde Rechlin

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zu den Bebauungsplänen Nr. 11a und 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“
der Gemeinden Lärz und Rechlin

auf der Grundlage § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Art. 5 VS-RL
und 12 bzw. 13 FFH-RL sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes
gemäß § 23 NatSchAG M-V

Gemeinden Lärz und Rechlin / Amt Röbel Müritz

Stand: 28.11.2023

Auftraggeber: Kulturkosmos Müritz e.V.
Am Flugplatz
17248 Lärz

Auftragnehmer: GRÜNSPEKTRUM® – Landschaftsökologie
Bergstraße 26
17033 Neubrandenburg

Gesamtbearbeitung: M. Sc. Florian Nessler
M. Sc. Christian Kleeblatt

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	7
1.2	Rechtliche Grundlagen	9
1.3	Methodisches Vorgehen.....	10
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	11
2.1	Gebietsbeschreibung, Fotodokumentation, internationale Schutzgebiete	11
2.1.1	Biotopausstattung.....	13
2.2	Fotodokumentation.....	17
2.2.1	Internationale Schutzgebiete	22
2.3	Beschreibung des Vorhabens / Technische Planung.....	22
2.3.1	Flächenbeanspruchung während der Bau- und Anlagen-/Betriebsphase.....	23
2.4	Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben zu erwarten sind.....	26
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsraums bzw. Wirkungsbereichs	27
3	Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände.....	28
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL.....	28
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	29
3.2	Europäische Vogelarten samt Arten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	39
3.2.1	Durchzügler und Nahrungsgäste	45
3.2.2	Großvogelarten	45
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	47

4.1	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung	47
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	48
4.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	48
Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....		49
4.4	Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes	49
4.5	Alternativprüfung	49
4.6	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)	49
5	Zusammenfassung	50
6	Quellenverzeichnis	52

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte des Plangebiets zu den B-Plänen Nr. 11a u. 21a "Freizeitgelände Kulturkosmos"	8
Abbildung 2: Darstellung des Geltungsbereichs der B-Pläne Nr. 11a und Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ der Gemeinden Lärz und Rechlin, Planungsstand vom 13.09.2023	11
Abbildung 4	16
Abbildung 3: Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Geltungsbereichs (Erfasst durch Grünspektrum 2022)	16
Abbildung 5: Artenarmes Frischgrünland auf Teilfläche 4, B-Plan 21a, Blickrichtung W	17
Abbildung 6: Lesesteinhaufen mit Ruderalflur auf Teilfläche 4, B-Plan 21a, Blickrichtung SO	17
Abbildung 7: Baumhecke auf nördlicher Teilfläche 3, B-Plan 21a, Blickrichtung NO.....	17
Abbildung 8: Eichenfeldgehölz „Bachstelzen“ auf Teilfläche 3, B-Plan 21a, Blickrichtung W	18
Abbildung 9: Eichenhain auf Teilfläche 3, B-Plan 21a, Blickrichtung N	18
Abbildung 10: Kiefernmischwald „Rootsbase“ auf Teilfläche 1, B-Plan 21a, Blickrichtung S.	18
Abbildung 11: Parkanlage auf Teilfläche 1, B-Plan 21a, Blickrichtung W	19

Abbildung 12: Artenarmes Frischgrünland und Strauchhecke auf Teilfläche 2 (B-Plan 21a) und Teilfläche 4 (B-Plan 11a), Blickrichtung SW	19
Abbildung 13: Artenarmes Frischgrünland und Strauchhecke auf Teilfläche 3, B-Plan 11a, Blickrichtung O	19
Abbildung 14: Freifläche auf Teilfläche 2, B-Plan 11a, Blickrichtung S	20
Abbildung 15: Mesophiles Laubgebüsch auf nördlicher Teilfläche 2, B-Plan 11a, Blickrichtung N	20
Abbildung 16: Feldgehölz südlich der Teilfläche 1, B-Plan 11a, Blickrichtung O	20
Abbildung 17: Ufergehölz am Graben auf Teilfläche 1, B-Plan 11a, Blickrichtung O	21
Abbildung 18: Artenarmes Frischgrünland auf Teilfläche 1, B-Plan 11a, Blickrichtung NW...21	
Abbildung 19: Wasserspeicher mit Ufergehölz auf Teilfläche 1, B-Plan 11a, Blickrichtung W	21
Abbildung 20: Ein Beispiel für einen potenziell geeigneten Habitatkomplex bestehend aus einer sonnenexponierten, sandigen Aufschüttung, Bereichen mit dichter Vegetation (im rechten Bildteil) sowie offenen Flächen auf der Aufschüttung und davor.	30
Abbildung 21: Auszug aus dem B-Plan Nr.11a. Blau umrandet die Baufelder 22, 23 und 24.	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenangaben des B-Planes Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“, Rechlin 23	
Tabelle 2: betroffene Biotoptypen mit Flächenangaben (nach Umweltbericht zum Vorhaben)	25
Tabelle 3: Relevanzprüfung Pflanzenarten – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	28
Tabelle 4: Relevanzprüfung Reptilien – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	29
Tabelle 5: Relevanzprüfung Fledermäuse – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	31
Tabelle 6: Relevanzprüfung Landsäuger – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	33
Tabelle 7: Relevanzprüfung Amphibien – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	34
Tabelle 8: Relevanzprüfung Käfer – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	36
Tabelle 9: Relevanzprüfung Falter – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	36

Tabelle 10: Relevanzprüfung Libellen – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	37
Tabelle 11: Relevanzprüfung Fische – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	37
Tabelle 12: Relevanzprüfung Mollusken – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	38
Tabelle 13: Relevanzprüfung Meeressäuger – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung	38
Tabelle 14: Potenziell vorkommende Brutvogelarten im Untersuchungsraum	40
Tabelle 15: Ergebnisse der Horstkartierung (2022)	46

Abkürzungsverzeichnis

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
BP	Bebauungsplan
BVK	Brutvogelkartierung
EHZ	Erhaltungszustand (der lokalen Population)
FFH-RL	FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen / Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
FF-PVA	Freiflächen-Photovoltaikanlage
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)
GRZ	Grundflächenzahl
GLRP	Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan
HzE	Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2018)
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
MTBQ	Messtischblatt-Quadrant
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz 2010)
VSchRL	Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung)
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
uNB	Untere Naturschutzbehörde
UR	Untersuchungsraum (Wirkraum/ Untersuchungsgebiet)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertreter der Gemeinden Lärz und Rechlin haben in ihrer Sitzung am 05.05.2022 beschlossen, das Verfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 11a und 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ einzuleiten.

Der Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans, ist die wiederkehrende Nutzung von Teilflächen im Außenbereich. Während der Festivals haben sich im Laufe der Jahre einfache bauliche Anlagen verfestigt. Es handelt sich dabei in der Regel um einfache Holzbauten, Bühnen in Form von Betonpodesten, Containern und Zäunungen. Die Bauten sollen in der jetzigen Form erhalten bleiben und es soll in Zukunft auch Möglichkeit geben diese umzubauen, zu ändern und zu ergänzen. Eine ganzjährige Nutzung ist jedoch nach wie vor nicht vorgesehen.

Die Flächen befinden sich vollständig im Besitz der Kulturkosmos Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, einer eigens zum Zweck des Erwerbs und der langfristigen Verpachtung des Grundstückes an den Verein Kulturkosmos Müritz e.V. gegründete Gesellschaft.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff gemäß § 12 Absatz 1 NatSchAG M-V handelt, werden in dem vorliegenden Gutachten die Auswirkungen auf die Umwelt für die geplanten Baufelder innerhalb der Bebauungspläne Nr. 11a und 21a „Kulturkosmos Lärz“ der Gemeinden Lärz und Rechlin beschrieben und bewertet. In diesem Zusammenhang werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt. Soweit erforderlich werden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft herausgearbeitet und dargestellt.

In den beiden B-Plänen ist jeweils eine Fläche als „Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „PV-Anlage“ festgelegt. Für die Errichtung einer PV-Anlage in diesen Bereichen liegt noch keine konkrete Planung vor. Daher bezieht sich die folgende artenschutzrechtliche Prüfung nicht auf die Auswirkungen auf die betrachtungsrelevanten Arten, die bei Errichtung einer PV-Anlage zu erwarten wären. Sobald die Planungen für die Errichtung einer PV-Anlage fortgeführt werden, muss im Zuge dieser ein separater Artenschutzfachbeitrag erstellt werden.



Abbildung 1: Übersichtskarte des Plangebiets zu den B-Plänen Nr. 11a u. 21a "Freizeitgelände Kulturkosmos"

Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist es erforderlich das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle im Land M-V vorkommenden europäischen Vogelarten, inklusive der Arten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, betrachtungsrelevant.

Nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 12 Abs.1 NatSchAG M-V, wie der Verlust von Biotopstrukturen, sind nicht Gegenstand dieses Berichts.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bestehen für geschützte Arten grundsätzlich folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

- Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Eine unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Die erläuterten Verbote treffen bei Vorhaben, die als zulässiger Eingriff gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz einzustufen sind, auf folgende in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Arten zu:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie
- alle im Land M-V vorkommenden Europäischen Vogelarten inklusive der Arten gemäß Art. 1 VSchRL.

1.3 Methodisches Vorgehen

Der Artenschutzfachbeitrag zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG im Rahmen von Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren im Land Mecklenburg-Vorpommern wurde anlehnend an den Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (FROELICH & SPORBECK 2010) erarbeitet.

Die artenschutzrechtlichen Bewertungen gründen auf einer Potenzialanalyse.

Im Rahmen des Vorhabens erfolgte im Sommer 2022 eine Biotoptypenkartierung im gesamten Vorhabengebiet durch das Planungsbüro Grünspektrum. Hierbei wurden ebenfalls alle vorhandenen potenziellen Lebensräume der relevanten Arten bzw. Artengruppen aufgenommen.

Die Auswertung der artspezifischen Habitatanforderungen wurde mit Hilfe von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten vorgenommen. Zusätzlich erfolgte die Auswertung der Bestandsdaten über das Landschaftsinformationssystem M-V (LINFOS) (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG).

Im Folgenden werden nur die planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, die auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsraum des Vorhabens vorkommen können (vgl. Relevanzprüfung nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung (auch Abschichtung genannt) ermittelten Arten wird detailliert geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt sind. Bei Erfüllung dieser sind je nach Anspruch artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich zu entwickeln und festzusetzen. Ist das Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Kann diese nicht in Aussicht gestellt werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Folgend werden die Aufgaben und Ziele der Bebauungspläne sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dargestellt. Zudem erfolgt eine Abgrenzung des Untersuchungsgebietes bzw. Wirkungsbereiches.

Die folgenden Angaben und Darstellung beruhen auf der Planungsgrundlage: Begründung gemäß § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ und zum Bebauungsplan Nr. 11a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ (A+S GMBH NEUBRANDENBURG, Vorentwurf November 2023).

2.1 Gebietsbeschreibung, Fotodokumentation, internationale Schutzgebiete

Gebietsbeschreibung

Das Bebauungsplangebiet befindet sich südöstlich der Müritz zwischen den Gemeinden Rechlin und Lärz. Es liegt damit in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ (4) im Übergangsbereich der Großlandschaften „Neustrelitzer Kleinseenland“ (42) und „Mecklenburger Großlandschaft“ (41) mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee (Landschaftseinheit 412). (vgl. GLRP, MS 2011, s. II-3).

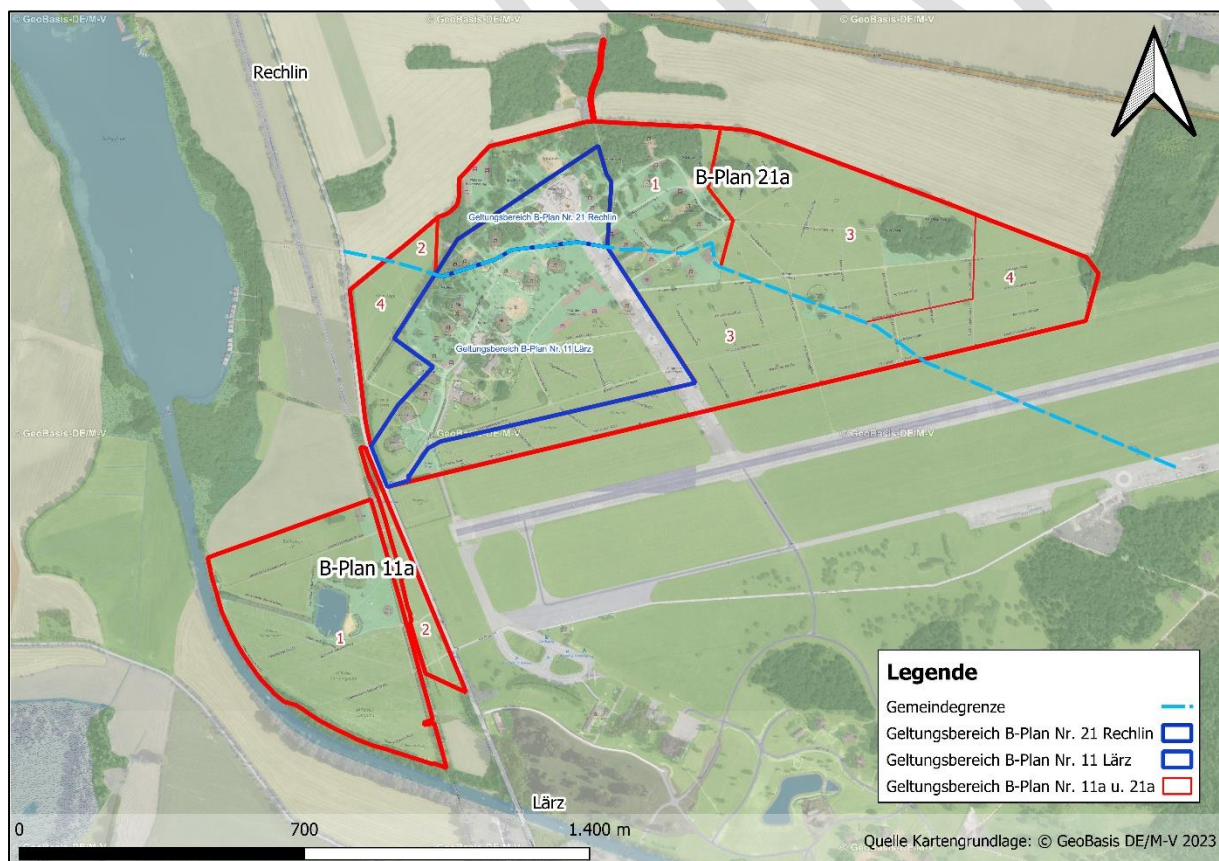


Abbildung 2: Darstellung des Geltungsbereichs der B-Pläne Nr. 11a und Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ der Gemeinden Lärz und Rechlin, Planungsstand vom 13.09.2023

Planungsstandort

Das gesamte B-Plan Gebiet befindet sich in zwei Gemeinden. Der nördliche Teil 21a liegt in der Gemeinde Rechlin. Der südliche Teil 11a liegt in der Gemeinde Lärz und befindet sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zwischen dem südlich angrenzenden Müritz Flugplatz und der nördlich liegenden Bundesstraße 198, welche die Ortschaften Rechlin und Mirow verbindet. Die Planteilflächen 1 und 2 der Gemeinde Lärz werden durch die Kreisstraße K 18 von den übrigen Teilflächen getrennt (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Die Geltungsbereiche umfassen 8 Teilflächen mit insgesamt ca. 95 ha. Die Planung bindet folgende Flurstücke ein:

Tabelle 1: **Flächenanteile der Teilbereiche im Plangebiet 11a u. 21 a****Gemeinde Rechlin:**

Teilbereich 1:	
Flurstücke in der Flur 1, Gemarkung Vietzen	Größe in ca.m ²
60/9	49.811
60/5	75.561
5/1 Flur 7, Gemarkung Retzow	77
Gesamt	125.449
Teilbereich 2:	
Flurstücke in der Flur 2, Gemarkung Lärz	Größe in ca.m ²
Teil 60/8	8.281
Gesamt	8.281
Teilbereich 3:	
Flurstücke in der Flur 7, Gemarkung Retzow	Größe in ca. m ²
4/8 (Teil befindet sich im Teilbereich 4)	220.566
Gesamt	220.566
Teilbereich 4:	
Flurstücke in der Flur 7, Gemarkung Retzow	Größe in ca.m ²
4/8 (Teil befindet sich im Teilbereich 3)	91.496
Gesamt	91.496
Gesamt alle	445.792

Gemeinde Lärz:**Teilbereich 1:**

Flurstücke in der Flur 2, Gemarkung Lärz	Größe
167/1	98.962 m ²
168/1	3.146 m ²
168/6	39.063 m ²

168/8	15.625 m ²
168/9	15.624 m ²
168/10	17.773 m ²
168/11	16.298 m ²
Gesamt	190.866 m²

Teilbereich 2:

Flurstücke in der Flur 2, Gemarkung Lärz	Größe
168/4	24.888 m ²
172/7	20 m ²
172/6	900 m ²
Gesamt	25.808 m²

Teilbereich 3:

Flurstücke in der Flur 2, Gemarkung Lärz	Größe
Teil 185/10	93.709 m ²
185/12	88.307 m ²
Gesamt	182.016 m²

Teilbereich 4:

Flurstücke in der Flur 2, Gemarkung Lärz	Größe
185/13	20.562 m ²
Teil 185/11	32.015 m ²
Gesamt	52.577 m²

Gesamter Geltungsbereich 11a	451.267 m²
-------------------------------------	------------------------------

2.1.1 Biotopausstattung

Zur Beschreibung und Bewertung der Lebensräume im Untersuchungsraum wurde am 21.06.2022 sowie am 21.10.2022 eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG M-V 2013a) durchgeführt.

Insgesamt wurden 29 Biotop- und Nutzungstypen kartiert (vgl. Tab. 2). Dabei wurden 104 Einzelflächen ausgegrenzt.

Es befinden sich in beiden B-Plan Gebieten gem. § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope. Insbesondere handelt es sich hierbei um Feldgehölze aus überwiegend

einheimischen Arten (BFX), Gebüsche (BL*), Hecken (BH*), Schilfröhricht (VRP) sowie um standorttypische Gehölzsäume an Gewässern (VS*).

Insbesondere gilt der Baumbestand (BB*) gem. § 18 NatSchAG M-V als gesetzlich geschützt, wenn der Stammumfang (StU) eine Größe von mindestens 100 cm (gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden) aufweist.

Die gem. § 18 NatSchAG M-V geschützten älteren Einzelbäume (BBA) wurden auf den Grünlandflächen einzeln kartiert. Weitere ältere Einzelbäume sind Bestandteil der strukturreichen älteren Parkanlage und weiterhin gem. § 18 NatSchAG M-V geschützt.

Über die Einzelbäume hinaus sind Baumreihen gem. § 19 NatSchAG M-V geschützt.

Tab. 1: Gesamtdarstellung der Biotop- und Nutzungstypen im B-Plangebiet Nr. 11a und 21a

Code	Biototyp	Code-Nr.	Schutz *	B-Plan Nr.
WÄLDER				
WKX	Kiefernmischwald trockener bis frischer Standorte	1.8.5	-	21a
WXS	Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten	1.10.3	-	21a
FELDGEHÖLZE, ALLEEN UND BAUMREIHEN				
BLM	Mesophiles Laubgebüsch	2.1.2	§ 20	11a 21a
BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	2.2.1	§ 20	11a 21a
BFY	Feldgehölz aus überwiegend nichtheimischen Baumarten	2.2.2	§ 20	11a
BHF	Strauchhecke	2.3.1	§ 20	11a 21a
BHS	Strauchhecke mit Überschirmung	2.3.2	§ 20	11a
BHB	Baumhecke	2.3.3	§ 20	11a 21a
BRR	Baumreihe	2.6.2	§ 19	11a
BBA	Älterer Einzelbaum	2.7.1	(§ 18)	11a 21a
BBJ	Jüngerer Einzelbaum	2.7.2	-	11a
BBG	Baumgruppe	2.7.3	(§ 18)	11a 21a
FLIEßGEWÄSSER				
FGN	Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung	4.5.1	-	11a
STEHENDE GEWÄSSER				
SYW	Wasserspeicher	5.6.5	-	11a
WALDFREIE BIOTOPE DER UFER SOWIE DER EUTROPHEN MOORE UND SÜMPFE				
VRP	Schilfröhricht	6.2.1	§	11a

Code	Biotoptyp	Code-Nr.	Schutz *	B-Plan Nr.
VSZ	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern	6.6.5	§	11a
VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	6.6.6	§	11a
GRÜNLAND UND GRÜNLANDBRACHEN				
GMA	Artenarmes Frischgrünland	9.2.3	-	11a 21a
STAUDENSÄUME, RUDERALFLUREN UND TRITTRASEN				
RHU	Ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	10.1.3	-	11a 21a
RHK	Ruderaler Kriechrasen	10.1.4	-	11a 21a
ACKER- UND ERWERBSGARTENBAUBIOTOPE				
ACS	Sandacker	12.1.1	-	21a
GRÜNLAND DER SIEDLUNGSBEREICHE				
PER	Artenarmer Zierrasen	13.3.2	-	11a
PEU	Nicht oder teilversiegelte Flächen, teilweise mit Spontanvegetation	13.3.4	-	11a
PPR	Strukturreiche, ältere Parkanlage	13.4.1	(§ 18)	11a 21a
PZA	Freibad, ausgebaute Badestelle	13.9.2	-	11a
PSA	Sonstige Grünanlage mit Altbäumen	13.10.1	-	11a 21a
BIOTOPKOMPLEXE DER SIEDLUNGS-, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN				
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	14.7.3	-	11a 21a
OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt	14.7.4	-	11a 21a
OVP	Parkplatz, versiegelte Freifläche	14.7.8	-	11a

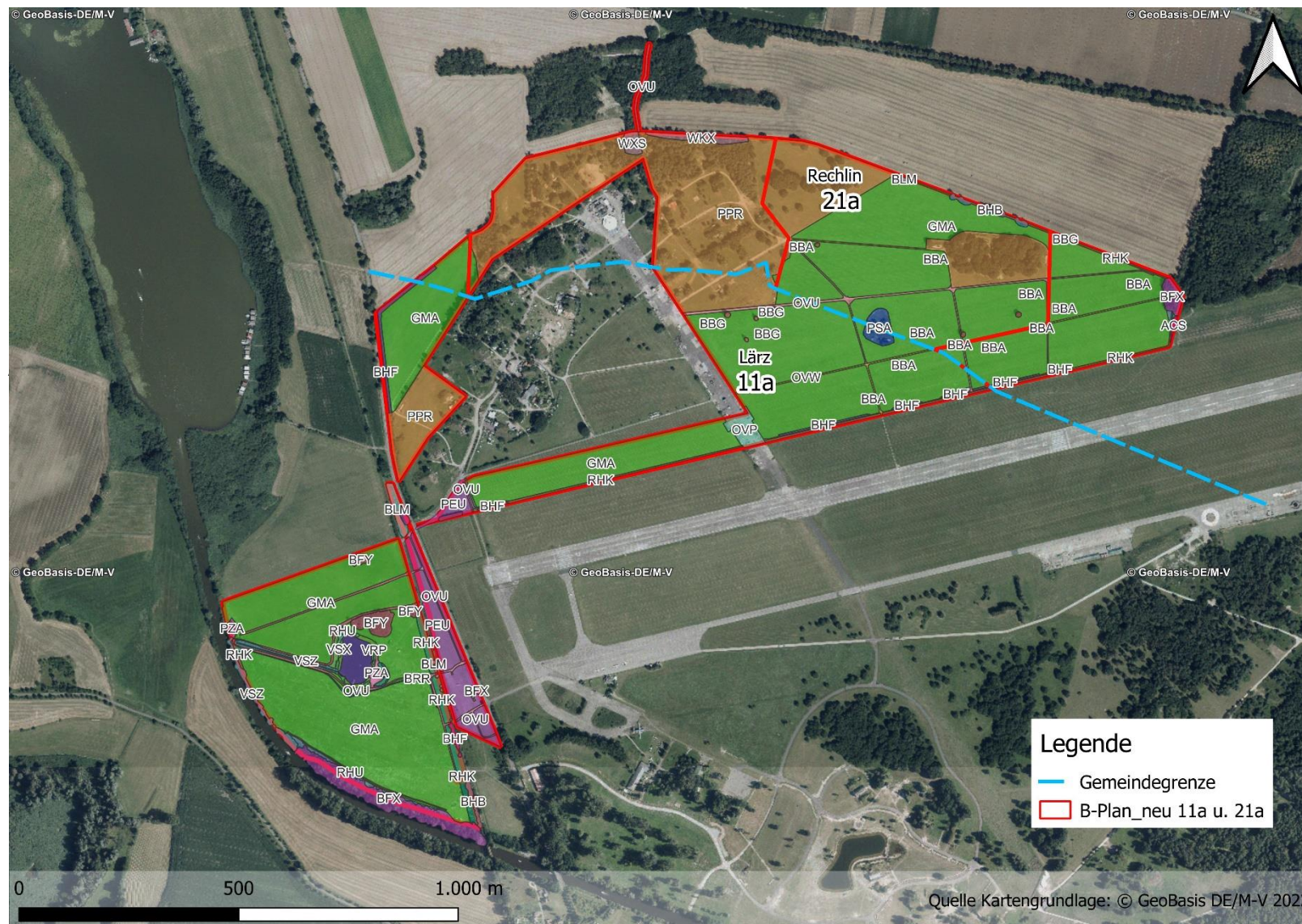


Abbildung 3: Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Geltungsbereichs (Erfasst durch Grünspektrum 2022)

2.2 Fotodokumentation



Abbildung 5: Artenarmes Frischgrünland auf Teilfläche 4, B-Plan 21a, Blickrichtung W



Abbildung 6: Lesesteinhaufen mit Ruderalflur auf Teilfläche 4, B-Plan 21a, Blickrichtung SO



Abbildung 7: Baumhecke auf nördlicher Teilfläche 3, B-Plan 21a, Blickrichtung NO



Abbildung 8: Eichenfeldgehölz „Bachstelzen“ auf Teilfläche 3, B-Plan 21a, Blickrichtung W

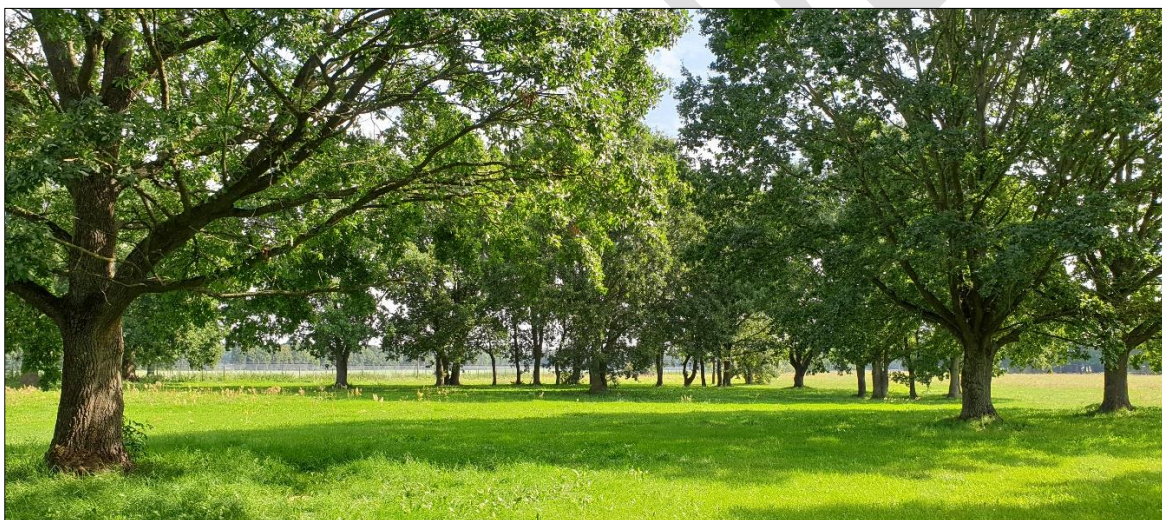


Abbildung 9: Eichenhain auf Teilfläche 3, B-Plan 21a, Blickrichtung N



Abbildung 10: Kiefern-mischwald „Rootsbase“ auf Teilfläche 1, B-Plan 21a, Blickrichtung S



Abbildung 11: Parkanlage auf Teilfläche 1, B-Plan 21a, Blickrichtung W



Abbildung 12: Artenarmes Frischgrünland und Strauchhecke auf Teilfläche 2 (B-Plan 21a) und Teilfläche 4 (B-Plan 11a), Blickrichtung SW



Abbildung 13: Artenarmes Frischgrünland und Strauchhecke auf Teilfläche 3, B-Plan 11a, Blickrichtung O



Abbildung 14: Freifläche auf Teilfläche 2, B-Plan 11a, Blickrichtung S



Abbildung 15: Mesophiles Laubgebüsch auf nördlicher Teilfläche 2, B-Plan 11a, Blickrichtung N



Abbildung 16: Feldgehölz südlich der Teilfläche 1, B-Plan 11a, Blickrichtung O



Abbildung 17: Ufergehölz am Graben auf Teilfläche 1, B-Plan 11a, Blickrichtung O



Abbildung 18: Artenarmes Frischgrünland auf Teilfläche 1, B-Plan 11a, Blickrichtung NW



Abbildung 19: Wasserspeicher mit Ufergehölz auf Teilfläche 1, B-Plan 11a, Blickrichtung W

2.2.1 Internationale Schutzgebiete

Das Bebauungsplangebiet befindet sich außerhalb der Grenzen von jeglichen nationalen und internationalen Schutzgebieten. Circa 1 km nordwestlich des B-Plangebietes Nr. 21a befindet sich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Ostufer Sumpfsee bei Vietzen“ nach Art. 4 der Fauna-Flora-Habitat-RL in Mecklenburg-Vorpommern. Von einer Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch die vorgesehene Planung ist aufgrund der Entfernung nicht auszugehen.

2.3 Beschreibung des Vorhabens / Technische Planung

Die nachfolgende Beschreibung ist den Bebauungsplänen Nr. 11a und 21a, „Freizeitgelände Kulturkosmos“ (Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB, Stand November 2023) entnommen. Weitere Details sind den Begründungen zu den Bebauungsplänen zu entnehmen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend § 16 Abs. 2 BauNVO bestimmt, dies erfolgt durch die Grundflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse und durch die Höhe baulicher Anlagen. Auf die Festlegung der Zahl der Vollgeschosse wird verzichtet.

Aufgrund des Verhältnisses der großzügig ausgewiesenen Baufelder wird keine Grundflächenzahl und auch keine Geschossflächenzahl für den gesamten Geltungsbereich angegeben. Die überbaubare Fläche wird für jedes Baufeld einzeln mit einer maximalen Grundfläche bestimmt. Dies bietet Spielraum bei der Ausrichtung und Anordnung der Gebäude und gewährleistet gleichzeitig den Grundgedanken des Flächensparens.

Vorgesehen ist die Festsetzung von gesonderten Gebieten verschiedener Nutzungen innerhalb des Plangebiets:

- Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kultur“ (§ 11 BauNVO)
- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§§ 12 und 14 BauNVO)
- Private Grünflächen (Teilgebiete 1 und 2) § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Nutzungsinseln (Baufelder) innerhalb der privaten Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Art der baulichen Nutzung
- Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung "Photovoltaikanlage"

Eine detaillierte und differenzierte Darstellung der festzusetzenden Nutzungen ist der Begründung zum B-Plan Nr. 21a oder dem Umweltbericht zum B-Plan unter Punkt 2.3 zu entnehmen.

Höhe der baulichen Anlagen

- Höhe einzelner Masten bis 20 m
- Maximale Gebäudehöhe im gesamten Geltungsbereich: 10 m
- Baufelder „Kompoletten“: max. 5 m

Verkehrerschließung

Die von der Mecklenburgischen Seenplatte und damit auch touristisch geprägte Region ist etwa 65 km von der Kreisstadt Neubrandenburg (Oberzentrum) entfernt. Zudem liegen die nächstgelegenen Mittelzentren Waren in 38 km Entfernung und Neustrelitz in ca. 32 km Entfernung. Der Ort Rechlin ist durch eine Busverbindung mit der Stadt Röbel/Müritz und Mirow verbunden. Vom Mirower Bahnhof aus gelangt man bis nach Berlin und Rostock.

Die nächstgelegene Autobahnanschlussstelle Leizen, an der A19 (Berlin-Rostock), ist in ca. 20 min erreichbar.

Zusätzlich befindet sich das Plangebiet (über den B-Plan 11a der Gemeinde Lärz) an einem Radweg, welcher Bestandteil des Elbe-Müritz-Rundweges ist und darüber hinaus an den Fernradweg Mecklenburger-Seen-Radweg anschließt, welcher von Wolgast bis nach Lüneburg führt.

Somit ist das Plangebiet gut an das regionale und überregionale Straßennetz angeschlossen.

Das Plangebiet 21a wird über den Bebauungsplan Nr. 11a der Gemeinde Lärz, welcher an die MSE 18 anschließt, verkehrstechnisch erschlossen, wobei die Anbindung an diese Straße bereits innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Lärz festgesetzt ist.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich bereits befestigte und unbefestigte Erschließungswege bzw. -straßen, durch welche die gesamte innere Erschließung des Plangebietes (zusätzlich der angrenzenden B-Pläne auf dem gesamten Gelände des Kulturkosmos Müritz e.V.) geregelt wird. Hierbei handelt es sich um private Wege auf privaten Flächen.

2.3.1 Flächenbeanspruchung während der Bau- und Anlagen-/Betriebsphase

Die Flächenbeanspruchung während der Bauphase beschränkt sich auf die Größe der einzelnen Baufelder. Während der Betriebsphase beschränkt sich die Flächenbeanspruchung auf die, durch die Bauten verursachte, Versiegelung. Für beide Phasen werden darüber hinaus nicht oder teilversiegelte bereits vorhandene Zuwegungen beansprucht.

Tabelle 1: Flächenangaben des B-Planes Nr. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“, Rechlin

Baufelder	Nutzung	Größe Baufeld	Versiegelung in m²	Versiegelung in %
BF 1	SOkultur – Küchenstandort/ Kompoletten	7.010 m²	701 m²	10%
BF 2	SOkultur – Veranstaltungsfläche	35.500 m²	3.443 m²	9,7 %
BF 3	SOkultur – Kompoletten 11 x 26	286 m²	143 m²	50 %
BF 4	SOkultur – Kompoletten 11 x 26	286 m²	143 m²	50 %

BF 5	SOkultur – Veranstaltungsfläche „Trancefloor“	5.836 m ²	584 m ²	10 %
BF 6	SOkultur – Veranstaltungsfläche „Roots-base“	3.288 m ²	328 m ²	10 %
BF7	SOkultur – Veranstaltungsfläche „Roter Platz“	13.973 m ²	2.655 m ²	19 %
BF 8	SOkultur – Kompoletten und Waschstation	3.033 m ²	303 m ²	10 %
BF 9a	SOkultur- Veranstaltungsfläche „Sonnendeck“, „Subardo“	28.352 m ²	5.387 m ²	19 %
BF 10a	SOkultur – Veranstaltungsfläche „Palapa“	3.992 m ²	519 m ²	13 %
BF 11	pGF – Kompoletten	330 m ²	165 m ²	50 %
BF 12	pGF – Kompoletten	429 m ²	240 m ²	56 %
BF 13	pGF – Veranstaltungsfläche „Bachstelzen“	8.085 m ²	810 m ²	10 %
BF 14	pGF – Kompoletten	187 m ²	125 m ²	67 %
BF 15	SOPV	83.453m ²	GRZ 0,7 (58.417 m ²)	70 %
BF 15a	pGF – „Oase“	2.628 m ²	263 m ²	10 %
Nebenanlagen	SOkultur	38.547 m ²	2.000 m ²	5 %
Nebenanlagen	pGF, SOPV	0 m ²	0 m ²	0 %
Gesamt	Baufelder	235.215 m²	76.225 m²	32,4 %
Gesamt	Geltungsbereich Rechlin	445.792 m²	76.225 m²	17,1 %
Gesamt	Ohne PV-Anlage	357.097 m²	17.808 m²	5 %

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Versiegelungsrate und die maximale Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Da die Versiegelungsraten sehr gering sind wurde auf die Festsetzung einer GRZ verzichtet.

Der gesamte Geltungsbereich ist nach aktuellem Planungsstand mit einer Größe von ca. 39,50 ha ausgewiesen. Die Baugebietsflächen umfassen insgesamt ca. 35,10 ha (100 %) und nehmen damit eine maximal überbaubare Fläche von 26,33 ha (75 %, GRZ 0,75) innerhalb des Geltungsbereichs ein.

Die geplanten Solarfelder samt technischer Anlagen beanspruchen überwiegend Intensivackerflächen. Nach dem Umweltbericht zum Vorhaben (GRÜNSPEKTRUM 2023) werden folgende Biotoptypen durch das Vorhaben beansprucht:

Tabelle 2: betroffene Biotoptypen mit Flächenangaben (nach Umweltbericht zum Vorhaben)

Biotoptyp	Fläche [m²] des betroffenen Biotoptyps
Baufeld 1 GRmax: 701 m²	
GMA	350,5
OIM	350,5
Baufeld 2 GRmax: 3.443 m²	
OIM	3.443
Baufeld 3 GRmax: 143 m²	
OIM	24
Wald	119
Baufeld 4 GRmax: 143 m²	
Wald	118,7
Baufeld 5 GRmax: 584 m²	
OIM	309
Wald	275
Baufeld 6 GRmax: 328 m²	
OIM	95
Wald	233
Baufeld 7 GRmax: 2.655 m²	
OIM	2.655
Baufeld 8 GRmax: 303 m²	
OIM	297
Wald	5
Baufeld 9a GRmax: 5.387 m²	
OIM	5.387
Baufeld 10a GRmax: 519 m²	
OIM	493
GMA	26

Baufeld 11 GRmax: 165 m ²	
GMA	165
Baufeld 12 GRmax: 240 m ²	
GMA	240
Baufeld 13 GRmax: 810 m ²	
GMA	97
Wald	713
Baufeld 14 GRmax: 125 m ²	
GMA	125
Baufeld 15 GRZ: 0,7	
GMA	
Baufeld 15a GRmax: 263 m ²	
PSA	208
GMA	55
gesamt	

Für eine differenziertere Darlegung aller betroffenen Flächen und Flurstücke samt Größenangaben aller von Vorhaben beanspruchten Strukturen wird auf den Umweltbericht zum Vorhaben (GRÜNSPEKTRUM 2023) verwiesen.

In Richtung aller vorkommenden Waldränder ist gem. § 20 LWaldG M-V, WabstVO M-V zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Dieser Abstand wird der vorliegenden artenschutzrechtlichen Begutachtung zu Grunde gelegt.

2.4 Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben zu erwarten sind

Art und Umfang der zu untersuchenden Sachverhalte sowie die Größe des Untersuchungsraums richten sich nach den vom Projekt ausgehenden Wirkungen. Nur relevante, entscheidungserhebliche Sachverhalte und Informationen finden Berücksichtigung.

Durch Flächenbeanspruchung **können** folgende Auswirkungen gegeben sein:

- direkter Flächenverlust durch Überbauung/ Versiegelung
- direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
- Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse (Beeinflussung des Grundwasserhaushalts)
- akustische (Schall) und optische (Bewegung, Licht) Reize durch geplante Nutzungen

Wirkprognosen (Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben zu erwarten sind)

Baubedingte Auswirkungen:

- Beseitigung der Vegetation und Abtragung der Pflanzendecke (damit einhergehend: geringe Beeinträchtigung nicht geschützter Biotoptypen)
- Lärm (bspw. Maschinen-/ Fahrzeugbetrieb, Lagerung)
- Bewegung durch Menschen

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung
- Beeinflussung der örtlichen hydrologischen Verhältnisse (Versickerungsverhältnis)

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Lärm (bspw. Maschinen-/ Fahrzeugbetrieb, Lagerung)
- Bewegung durch Menschen

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsraums bzw. Wirkungsbereichs

Die Größe des Untersuchungsgebiets mit seinen Wirkungsbereichen wurde in Abhängigkeit der Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Projektwirkungen unter Einbezug der Gegebenheiten gewählt.

Die Planfläche umfasst den bereits rechtlich festgesetzten Siedlungsbereich der B-Pläne 11 und 21. Damit sind im Vorfeld Belastungen wie Lärm und Bewegungen von Menschen sowie gelegentlich Maschinen im Gebiet gegeben, so dass ein Vorhandensein von störepfindlichen Arten ausgeschlossen werden kann. Zudem stellen die Kreisstraße K18, die Müritz-Elde Wasserstraße, die nördlich gelegene B 198 sowie der laufende Betrieb des Flugplatzes Lärz anthropogene Störquellen dar. Eine erhebliche Zusatzbelastung durch die Umsetzung des Projekts wird daher nicht erwartet. Da der Vorhabenstandort sich inmitten eines schon vorbelasteten Raumes befindet, wertvolle ökologische Standorte weitestgehend fehlen und von den festzusetzenden Nutzungen nur wenig Störwirkungen zu erwarten sind, werden die mittelbaren Wirkungen/ Beeinträchtigungen auf das Umfeld nicht erheblich ausfallen. Entsprechend bezieht sich der Wirkungsraum bzw. das Untersuchungsgebiet auf den Geltungsbereich der B-Plangebiete Nr. 11a u. 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“.

3 Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Das Abprüfen auf mögliche Vorkommen von geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL am Vorhabenstandort ergab keinen Hinweis auf eine potenzielle Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten. Die jeweiligen artspezifischen Standortansprüche sind auf dem Vorhabenstandort nicht gegeben. Auch befinden sich die bekannten Vorkommen außerhalb des betreffenden MTBQ (hier 2642-3&4) (nach Artensteckbrief LUNG*).

Die artspezifische Relevanzprüfung auf ein Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL ist zusammenfassend in folgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 3: Relevanzprüfung Pflanzenarten – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	Standortanspruch*	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Nachweis	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	Niedermoor, nass, frei von Staunässe	nein - Ausschluss mangels geeigneter Standortbedingungen	nein	nein
Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	offene, feuchte, temporär überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte, Uferzonen	nein - Ausschluss mangels geeigneter Standortbedingungen	nein	nein
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte	nein - Ausschluss mangels geeigneter Standortbedingungen	nein	nein
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, nährstoffarme basen- bis kalkreiche Dünen- o. Schwemmsande	nein - Ausschluss mangels geeigneter Standortbedingungen	nein	nein
Sumpf-Glanzkrout (<i>Liparis loeselii</i>)	ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe	nein - Ausschluss mangels geeigneter Standortbedingungen	nein	nein
Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben	nein - Ausschluss mangels geeigneter Standortbedingungen	nein	nein

* Angaben aus den Steckbriefen zu den Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL (LUNG M-V)

Vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

3.1.2.1 Reptilien

Tabelle 4: Relevanzprüfung Reptilien – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	Artspezifische Habitatbedingungen	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Sumpfschildkröten (<i>Emys orbicularis</i>)	stark verkrautete, stehende oder höchstens sehr langsam fließende Gewässer mit schlammigem Bodengrund, die flache Stillwasserzonen besitzen, Sand-Trockenrasen für Eiablage	nein, Ausschluss mangels geeigneter Habitate; im betroffenen MTBQ nicht vorkommend*	nein
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. als Sonnplätze, spärliche bis mittelstarke Vegetation, sonnenexponierte Lage, lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen	Verbreitungsgebiet annähernd gesamt M-V*	ja
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik; Art besiedelt u.a. Waldränder	im betroffenen MTBQ nicht vorkommend*	nein

* Angaben aus den Steckbriefen zu den Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL (LUNG M-V)

Zauneidechse

Vor allem im Flach- und Hügelland ist die Zauneidechse flächendeckend verbreitet und relativ häufig. Besiedelt werden wärmere und trockene Kleinhabitate mit mäßiger Vegetation und sandigem Untergrund. Bevorzugt wird halboffenes Gelände wie z.B. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art wie etwa Eisenbahndämme, Wegränder, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Die Habitate sind gekennzeichnet von einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichterbewachsenen Fragmenten. Wichtige Kleinstrukturen wie Steine und Totholz dienen als Sonn- und Versteckplatz. In Erdlöchern, frostfreien Spalten oder auch Totholzhaufen wird die Winterstarre von Ende September/Anfang Oktober bis Anfang April verbracht. Der Beginn der jährlichen Aktivitätsphase der Zauneidechse hängt wesentlich von der jeweiligen Witterung ab. Die Fortpflanzungszeit beginnt meist gegen Ende April/Anfang Mai. Die Eiablage erfolgt vorwiegend im Verlauf des Junis oder Anfang Julis in selbst gegrabenen Röhren, in flache, anschließend mit Sand und

Pflanzenresten verschlossenen Gruben, unter Steinen, Brettern oder an sonnenexponierten Böschungen. Nach etwa 53 - 73 Tagen schlüpfen die Jungtiere (BAST & WACHLIN 2004).

Lebensraumeignung / Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse

Durch Grünspektrum Landschaftsökologie erfolgte im Sommer 2022 eine Begehung zur Aufnahme möglicher Reptilienhabitate innerhalb des Wirkbereichs der B-Pläne.

Zwar sind im gesamten Untersuchungsbereich wichtige Habitatbestandteile, wie z.B. grabbarer Boden, sonnenexponierte und offene Flächen, sowie Stein-/Totholzhaufen stellenweise zu finden, selten sind diese jedoch in einem zusammenhängenden Habitatkomplex vorhanden. Diese Habitatkomplexe, welche alle für das Vorkommen der Zauneidechse nötigen Teilhabitate vereinen, sind in der Regel sehr klein (nur wenige Quadratmeter groß) und häufig zugleich vollkommen isoliert von anderen, gleichwertigen Habitatkomplexen. Im Ergebnis weist der Wirkraum nur ein sehr geringes Habitatpotenzial für die hier planungsrelevante Art „Zauneidechse“ auf. Im Zuge der Erfassung der Biotoptypen und des Baumbestandes sowie während der Aufnahme potenzieller Reptilienhabitate konnten keine Individuen festgestellt werden.



Abbildung 20: Ein Beispiel für einen potenziell geeigneten Habitatkomplex bestehend aus einer sonnenexponierten, sandigen Aufschüttung, Bereichen mit dichter Vegetation (im rechten Bildteil) sowie offenen Flächen auf der Aufschüttung und davor.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt werden keine potenziell für Zauneidechsen geeignete Habitatkomplexe berührt oder indirekt negativ beeinträchtigt.

Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind ebenso nicht zu erwarten.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.1.2.2 Fledermäuse

Tabelle 5: Relevanzprüfung Fledermäuse – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG (nach Verbreitungsgebiet der Artensteckbriefe LUNG M-V für MTBQ 2642-3&4)	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Barbastella barbastellus</i> (Mopsfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Eptesicus nilssonii</i> (Nordfledermaus)	nein	nein
<i>Eptesicus serotinus</i> (Breitflügelfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Myotis brandtii</i> (Große Bartfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Myotis dasycneme</i> (Teichfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Myotis daubentonii</i> (Wasserfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)	potenziell vorkommend	ja
<i>Myotis mystacinus</i> (Kleine Bartflederm.)	potenziell vorkommend	ja
<i>Myotis nattereri</i> (Fransenfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Nyctalus leisleri</i> (Kleiner Abendsegler)	nein	nein
<i>Nyctalus noctula</i> (Abendsegler)	potenziell vorkommend	ja
<i>Pipistrellus nathusii</i> (Rauhautfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (Zwergfledermaus)	potenziell vorkommend	ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> (Mückenfledermaus)	potenziell vorkommend	ja

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG (nach Verbreitungsgebiet der Artenstechbriefe LUNG M-V für MTBQ 2642-3&4)	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Plecotus auritus</i> (Braunes Langohr)	potenziell vorkommend	ja
<i>Plecotus austriacus</i> (Graues Langohr)	nein	nein
<i>Vespertilio murinus</i> (Zweifarbflodermas)	potenziell vorkommend	ja

Alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten und stehen auf der Roten Liste der gefährdeten Säugetiere. Die Gefährdungsursachen sind vielfältig.

Gehölze sind für Fledermausarten wichtige Lebensraumstrukturen. Diese besitzen sowohl als Quartier aber auch als Jagdgebiet zur Nahrungssuche eine wichtige Funktion. In Bäumen dienen Höhlen oder Spalten (abgeplatzte Rinde) als Quartier bzw. Tagesversteck. Diese werden in Abhängigkeit der Art, als Sommer-/ Winterquartier oder lediglich als Tagesversteck genutzt. Als Winterquartiere werden häufig frostfreie (ältere) Gebäude, Dachgiebel, Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller, aber auch große Baumhöhlen angenommen.

Fledermäuse nutzen Waldränder, Baumreihen und Gehölzstrukturen in der freien Landschaft regelmäßig als Leitlinien bzw. Bewegungskorridore. Diese spielen somit eine entscheidende Rolle bei der räumlichen Orientierung und Ausbreitung der Artengruppe in der freien Landschaft.

Lebensraumeignung nach Habitat-Potenzialanalyse

Die größeren Grünflächen im Vorhabengebiet weisen keine essenzielle (Teil-)Habitateignung für Fledermäuse auf. Auf diesen können Jagd- und Überquerungsflüge stattfinden, jedoch in deutlich geringer anzunehmender Anzahl als entlang vorkommender Gehölzstrukturen (auch Korridorstrukturen) und Kleingewässern. Geeignete Korridorstrukturen und Jagd-Teilhabitate stellen alle linearen Gehölzstrukturen (verteilt über das gesamte Projektgebiet) sowie das Gewässer im westlichen Planteil dar.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten, hier möglich in Form von geeigneten Baumhöhlen, Rissen und Spalten, sind in (zumeist) älteren Bäumen entlang vorhandener Gehölzstrukturen in den Randbereichen sowie in den älteren Eichen im nordöstlichen Planteil potenziell anzunehmen. In aller Regel erweisen sich diese als geeignete Sommer- und Tagesquartiere sowie als Wochenstuben. Ein Vorkommen geeigneter Winterquartiere innerhalb größerer Baumhöhlen von Altbäumen ist deutlich seltener anzunehmen. Im Zuge der Erfassung aller Einzelbäume während der Biototypenkartierung konnten keine derartigen Baumhöhlen festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt sind zukünftig keine Rodungen und Baumfällungen vorgesehen. Für die Errichtung der vorhandenen Hütten im nördlich gelegenen Kiefernwald wurden wenige, kleinere Kiefern und Birken gefällt. Da vor Fällung keine Kontrolle auf das Vorhandensein von Lebensstätten von Fledermäusen erfolgte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass somit für Fledermäuse geeignete Quartiere verloren gegangen sind. Hierfür ist nachträglich ein Ersatz durch das

Anbringen von vier Fledermauskästen an älteren Einzelbäumen an der nördlichen Gebietsgrenze zu erbringen. **(A1 – Ersatzkästen / Tagesversteck Fledermaus)** Art der Kästen und die genaue Lage sind mit einer fachkundigen Person abzustimmen.

Für zukünftige Bauvorhaben sind keine Baumfällungen vorgesehen. Sollten dennoch Baumfällungen nötig werden (z.B. um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten) ist vorab eine Kontrolle der zu fällenden Bäume durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein von geschützten Arten und deren Lebensstätten (insb. Fledermäuse, Vögel und xylobionte Käfer) vorzunehmen. **(V1 – Artenschutzrechtliche Kontrolle vor Baumfällungen und Gehölzrodungen)**

Bauarbeiten können gemäß der Planung im Nahbereich möglicher Korridore und Jagd-Teilhabitatstrukturen stattfinden. Um erhebliche Störungen auf die dämmerungs- und nachtaktive Artengruppe, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, zu vermeiden, sind die Arbeiten auf taghelle Zeiträume zu begrenzen **(V2 – Dämmerungs- und Nachtbauverbot)**.

Anlagebedingt werden keine Korridore und Jagd-Teilhabitatstrukturen sowie Lebensstätten beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind von dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

3.1.2.3 Landsäuger

Tabelle 6: Relevanzprüfung Landsäuger – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	Betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Biber (<i>Castor fiber</i>)	nein (mangels Habitatausstattung)	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	nein (mangels Habitatausstattung)	nein
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	nein, außerhalb des Verbreitungsareals*	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	nein (mangels Habitatausstattung – fehlen größerer geschlossener Wälder im Umfeld des Vorhabenstandortes) sowie außerhalb des Verbreitungsareals*	nein

* Angaben aus den Steckbriefen zu den Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL (LUNG M-V)

Lebensraumeignung nach Habitat-Potenzialanalyse

Nach der Abfrage im Kartenportal Umwelt M-V (LUNG) kommen hier betrachtungsrelevante Landsäuger im Vorhabengebiet nicht vor. Der im westlichen Planteil gelegene Kanal und das angrenzende Gewässer stellen keinen für Fischotter und Biber geeigneten Lebensraum dar.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.1.2.4 Amphibien

Tabelle 7: Relevanzprüfung Amphibien – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	nein, kein Nachweis durch erfolgte Kartierung	Ja
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	nein, kein Nachweis durch erfolgte Kartierung	Ja
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	nein, kein Nachweis durch erfolgte Kartierung	Ja
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	Nein (nicht im Verbreitungsgebiet)	nein
Kleiner Wasser-, Teichfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	nein, kein Nachweis durch erfolgte Kartierung	Ja
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	nein, kein Nachweis durch erfolgte Kartierung	Ja
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	nein (mangels Habitatausstattung)	nein
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	nein (mangels Habitatausstattung)	nein
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	nein, kein Nachweis durch erfolgte Kartierung	Ja

Alle Amphibienarten sind aufgrund ihrer Lebensweise weitgehend an Gewässer gebunden. Amphibien beanspruchen ein Biotopkomplex aus Gewässern und Landlebensräumen, zu denen die Tiere im Jahresverlauf an- und abwandern. Zur Winterruhe finden u. a. weite Wanderungen über Land zum Winterquartier wie Wälder, Gebüsche und Steinhaufen statt. Dabei werden bestehende Wanderrouen genutzt.

Ein Vorkommen von Amphibien kann im Bereich des im westlichen Planteil vorhandenen Gewässers und Grabens nicht ausgeschlossen werden. Hier sind nach B-Plan Nr. 11a östlich des Gewässers ein Bau Feld („BF 24“) und am westlichen Ende des Grabens zwei weitere Bau felder („BF 22 und 23“) vorgesehen. (siehe Abb. 21)

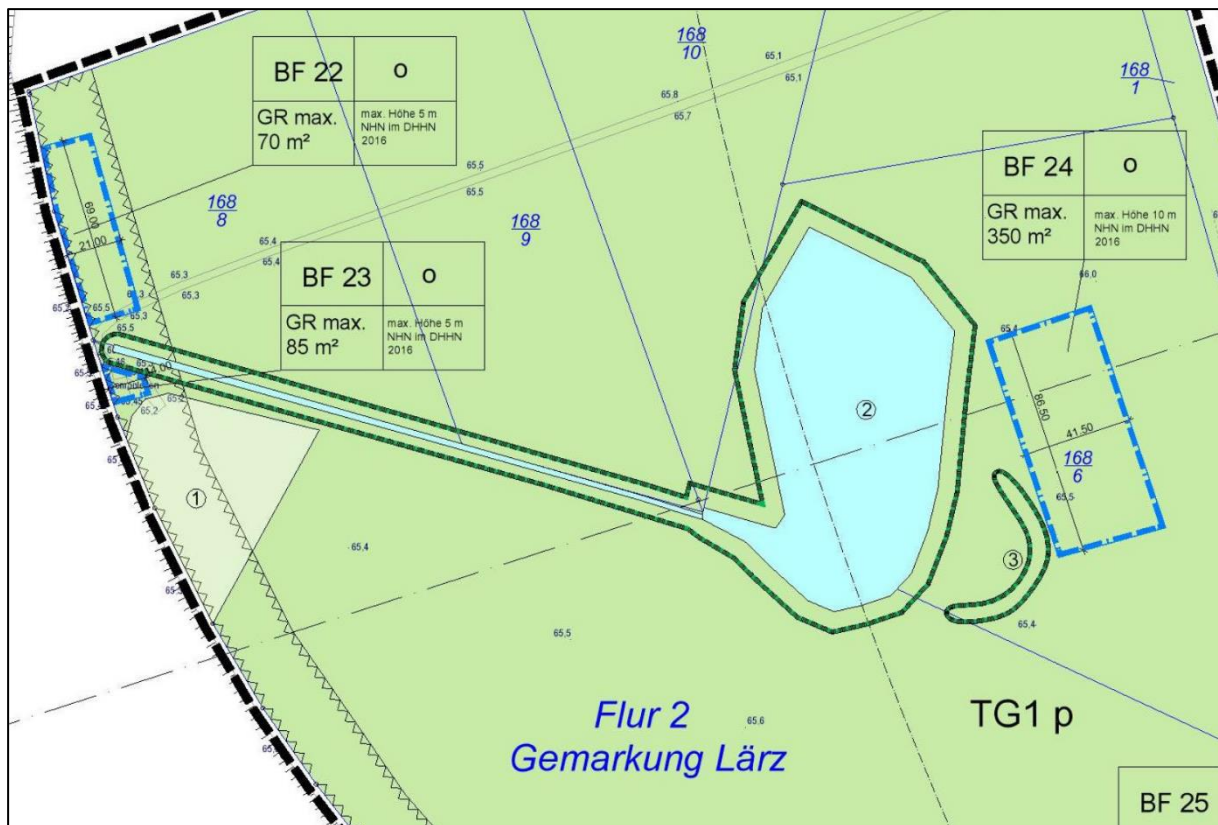


Abbildung 21: Auszug aus dem B-Plan Nr.11a. Blau umrandet die Baufelder 22, 23 und 24.

Direkt werden die Gewässer durch diese Baufelder nicht berührt. Jedoch kann es im Zuge möglicher Bauarbeiten zu einer Beeinträchtigung wandernder Amphibien im Bereich der Baufelder kommen. Finden Bauarbeiten in der Zeit der Wanderung von potenziell vorkommenden Amphibien (01.03. bis 31.10.) statt sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. das Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes, umzusetzen. Diese Maßnahmen sind in Abhängigkeit der Baumaßnahme und der Bauzeit mit einer fachkundigen Person vorab abzustimmen. **(V3 – Ökologische Baubegleitung Amphibien für Baufelder 22, 23 und 24)**

Anlage- und betriebsbedingt sind aufgrund der kleinflächigen Ausprägung der Baufelder keine Beeinträchtigungen von Landlebensräumen oder Wanderwegen von Amphibien zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahme kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

3.1.2.5 Käfer

Tabelle 8: Relevanzprüfung Käfer – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Beeinträchtigung von Gewässerhabitaten	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Beeinträchtigung von Gewässerhabitaten	nein
Eremit, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)	nein, es sind keine Baumfällungen vorgesehen	nein
Großer Eichenbock, Heldbock (<i>Crambyx cerdo</i>)	nein, es sind keine Baumfällungen vorgesehen	nein

* nach Artensteckbrief (LUNG M-V)

Erhebliche Beeinträchtigungen von Käferarten nach Anhang IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden.

3.1.2.6 Falter

Tabelle 9: Relevanzprüfung Falter – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Betroffenheit von Überflutungsräumen oder Gewässerrandbereichen	nein
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Betroffenheit typischer Habitate wie Feuchtwiesen	nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpinus</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Betroffenheit typischer Habitate wie Ufer von Fließgewässern oder Gräben und Randstrukturen	nein

* nach Artensteckbrief (LUNG M-V)

Erhebliche Beeinträchtigungen von Falterarten nach Anhang IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden.

3.1.2.7 Libellen

Tabelle 10: Relevanzprüfung Libellen – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Beeinträchtigung von geeigneten Gewässerhabitaten und deren Randbereichen	nein
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Beeinträchtigung von geeigneten Gewässerhabitaten und deren Randbereichen	nein
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Beeinträchtigung von geeigneten Gewässerhabitaten und deren Randbereichen	nein
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Beeinträchtigung von geeigneten Gewässerhabitaten und deren Randbereichen	nein
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Beeinträchtigung von geeigneten Gewässerhabitaten und deren Randbereichen	nein
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung; keine Beeinträchtigung von geeigneten Gewässerhabitaten und deren Randbereichen	nein

* nach Artensteckbrief (LUNG M-V)

Erhebliche Beeinträchtigungen von Libellenarten nach Anhang IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden.

3.1.2.8 Fische

Tabelle 11: Relevanzprüfung Fische – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Stör (<i>Acipenser oxyrinchus</i>)	nein, mangelnde Habitatausstattung	nein
Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>)	Nein, mangelnde Habitatausstattung (Meeresfisch)	nein

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fischarten nach Anhang IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden.

3.1.2.9 Mollusken (Weichtiere)

Tabelle 12: Relevanzprüfung Mollusken – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	nein, nicht vorkommend mangels geeigneter Gewässerhabitate	nein
Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	nein, nicht vorkommend mangels geeigneter Gewässerhabitate	nein

* nach Artensteckbrief (LUNG M-V)

Erhebliche Beeinträchtigungen von Mollusken nach Anhang IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden.

3.1.2.10 Meeressäuger

Tabelle 13: Relevanzprüfung Meeressäuger – betrachtungsrelevante Arten und Notwendigkeit der Verbotstatbestandsprüfung

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	betrachtungsrelevant Vorkommen im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	nein, ausschließlich im Meereslebensraum vorkommend	nein

Erhebliche Beeinträchtigungen von Meeressäugern nach Anhang IV der FFH-RL können ausgeschlossen werden.

3.2 Europäische Vogelarten samt Arten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Gem. §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 sind sämtliche europäische Vogelarten betrachtungsrelevant, welches die Arten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie mit einschließt. Die Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Vogelarten erfolgt auf Potenzialbasis unter Berücksichtigung der gegebenen Lebensraumausstattung sowie Zufallsbeobachtungen während der Habitatpotenzialanalyse und Biotoptypenkartierung. Hierbei werden die potenziell vorkommenden Arten in Gruppen (ökologische Gilden) abgehandelt. Eine Gruppe fasst damit die Arten zusammen, bei denen Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände gleich ist.

Hinsichtlich des geplanten Vorhabens können Brutvögel und Nahrungsgäste durch Störungen in ihren Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle Störwirkungen u. a. auf europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie in Bezug auf ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu betrachten. Für die Potenzialabschätzung der Brutvögel wurden die Arten nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Arten mit einem passenden Standort für ihre Fortpflanzungsstätten (Habitateignung) wurden nach der Tabelle „Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten“ Fassung vom 08. November 2016 (www.lung.mv-regierung.de) bestimmt.
- Die daraus resultierenden Arten wurden auf ihr aktuelles Vorkommen im Messtischblatt-Quadrant des Untersuchungsraums geprüft, dazu wurde der Zweite Brutvogelatlas M-V (VÖKLER 2014) sowie, falls vorhanden, Verbreitungsdaten zu den einzelnen Arten aus dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern verwendet.
- Zuletzt wurden die Habitatansprüche der Arten mit den vorhandenen Habitatstrukturen abgeglichen.
- Es konnten somit 40 potenziell im Vorhabensgebiet vorkommenden Brutvogelarten Arten ermittelt werden. (siehe Tab. 14)

Tabelle 14: Potenziell vorkommende Brutvogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2021	RL MV 2014	Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>		*	Freibrüter
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		*	Bodenbrüter/Nischen- u. Höhlenbrüter
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	Freibrüter
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			Höhlenbrüter
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		*	Freibrüter
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>		*	Höhlenbrüter
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	Freibrüter
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	Freibrüter
Elster	<i>Pica pica</i>		*	Freibrüter
Feldlerche	<i>Arlauda arvensis</i>	3	3	Bodenbrüter
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	Freibrüter
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		*	Freibrüter
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		*	Nischenbrüter
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		*	Freibrüter

Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			Höhlen- u. Ni- schenbrüter
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			Freibrüter
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	Freibrüter
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	V	Bodenbrüter
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		*	Freibrüter
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		*	Freibrüter
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V		Bodenbrüter
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		*	Freibrüter
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		*	Höhlenbrüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			Höhlenbrüter
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		*	Freibrüter
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			Freibrüter
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>		*	Freibrüter
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	Freibrüter
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		*	Freibrüter
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>		V	Freibrüter
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		*	Freibrüter
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			Freibrüter
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		*	Freibrüter

Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		Höhlenbrüter
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		*	Freibrüter
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			Nischenbrüter
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>		V	Freibrüter
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V	Bodenbrüter
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		*	Freibrüter
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		*	Freibrüter

Gilde der Bodenbrüter

Die Bodenbrüter haben sich auf das Anlegen des Nestes am Boden spezialisiert. Dieses kann sich im Offenland (z.B. Feldlerche) befinden, oder aber am Boden innerhalb von dichteren Vegetationsbeständen wie Büschen oder Hochstauden (z.B. Grauammer). Diese Nestanlagen werden in der nachfolgenden Brutperiode nicht erneut genutzt, so dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur während der jeweiligen Brutperiode gegeben ist.

Die potenziell im Vorhabensgebiet vorkommenden Arten dieser Gilde (Bachstelze, Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Wiesenschaufelze) finden geeignete Bruthabitate insbesondere auf den großen, zusammenhängenden Grünlandflächen und an deren Randstrukturen im Westen und Osten des Vorhabensgebiets.

Baubedingt kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch geplante Bauarbeiten innerhalb der Baufelder Individuen beeinträchtigt werden. Um eine Störung, Verletzung oder gar Tötung von Vogelindividuen ausschließen zu können müssen die Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 31.10.) erfolgen. Ist dies nicht möglich muss vor Baubeginn durch eine fachkundige Person eine Kontrolle des Baufeldes auf das Vorkommen von brütenden Vögeln erfolgen. **(V4 – Bauzeitenregelung Brutvögel)** Werden brütende Individuen festgestellt sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern (z.B. Verschiebung Baubeginn oder Ausweisung von Bau-Tabu-Zonen). Bereits durchgeführte Bauvorhaben, wie z.B. die Errichtung von Komposttoiletten im Baufeld 12 (BF 12), waren aufgrund ihrer geringen Flächengröße nicht dazu geeignet potenziell vorkommende Vogelindividuen zu beeinträchtigen und wurden außerhalb der Vogelbrutzeit umgesetzt.

Betriebs- und Anlagebedingt hängt eine mögliche Beeinträchtigung von Vogelindividuen entscheidend von der Art des Bauvorhabens ab. Nur temporär genutzte Bauwerke wie Komposttoiletten oder einfache Hütten sind aufgrund ihrer geringen Größe nicht dazu geeignet potenziell geeignete Bruthabitate der hier behandelten Arten zu beeinträchtigen. Jedoch ist auch hier eine Prüfung im Einzelfall vor Umsetzung einer Baumaßnahme nötig. Daher ist vor Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen eine fachkundige Person beratend hinzuzuziehen und in die Planung der jeweiligen Baumaßnahme einzubeziehen. Geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen müssen hierbei erarbeitet werden. **(V5 – Beteiligung Artenschutz vor Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben)**

Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gilde der Freibrüter

Die festgestellten Freibrüter legen ihre Nester nicht in Höhlungen oder ähnlichen verdeckten Strukturen an. Die Nester dieser Brutvogel-Gilde werden frei in Bäumen, Sträuchern, Schilf, Gebüsch und Gehölzen angelegt. Diese Fortpflanzungsstätten sind während der Brutperiode nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Die Nester der festgestellten Arten werden jährlich neu errichtet, es liegt keine feste Brutplatzbindung vor. Der Schutz der

Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt für alle festgestellten Arten dieser Gilden nach dem Ende der laufenden Brutperiode.

Innerhalb des Vorhabensgebiets und auch innerhalb der geplanten Baufelder kommen zahlreiche geeigneten Bruthabitatstrukturen für Arten dieser Gilde vor. Dies betrifft insbesondere die Baufelder 1 bis 8 sowie die Baufelder 9a/9b, 10a/10b und 13. Zum jetzigen Stand der Planung sind keine Baumfällungen oder Gehölzbeseitigungen vorgesehen, sodass von einer direkten Beeinträchtigung vorhandener potenzieller Bruthabitate nicht ausgegangen werden kann. Sollten jedoch durch zukünftige Baumaßnahmen im Bereich der Baufelder Baumfällungen oder Gehölzrodungen nötig werden, müssen auch diese Vorhaben durch eine fachkundige Person begleitet werden. Baumfällungen und alle anderen Arten von Gehölzbeeinträchtigungen (z.B. Rodung von Gebüsch oder Rückschnitt von Starkästen) müssen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 31.10.) stattfinden. **(V4 – Bauzeitenregelung Brutvögel)** Sollen die Arbeiten während der Vogelbrutzeit erfolgen müssen die betroffenen Bäume und Gehölze vorab durch eine fachkundige Person kontrolliert werden.

Betriebs- und Anlagebedingt hängt eine mögliche Beeinträchtigung von Vogelindividuen entscheidend von der Art des Bauvorhabens ab. Nur temporär genutzte Bauwerke wie Komposttoiletten oder einfache Hütten sind aufgrund ihrer geringen Größe nicht dazu geeignet potenziell geeignete Bruthabitate der hier behandelten Arten zu beeinträchtigen. Jedoch ist auch hier eine Prüfung im Einzelfall vor Umsetzung einer Baumaßnahme nötig. Daher ist vor Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen eine fachkundige Person beratend hinzuzuziehen und in die Planung der jeweiligen Baumaßnahme einzubeziehen. Geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen müssen hierbei erarbeitet werden. **(V5 – Beteiligung Artenschutz vor Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben)**

Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter

Die Brutvogelarten von Höhlen, Halbhöhlen und Nischen haben sich auf das Anlegen des Nestes in vertikalen Strukturen spezialisiert. Dabei legen sie ihre Nester auf unterschiedlichster Art und Weise an. Häufig werden Nester in Baumhöhlen (im Stamm oder in Starkästen), aber auch an Gebäuden angelegt. Die Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bis über die Brutperiode hinaus geschützt. Der Schutz des Nestes der Arten, die ihre Niststätte nicht erneut nutzen, erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Für Arten mit fester Brutplatzbindung erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte erst mit Aufgabe des Reviers (Abwesenheit über mehrere Brutperioden).

Analog zu der Gilde der Freibrüter finden Arten dieser Gilde innerhalb des Vorhabensgebiets und innerhalb der geplanten Baufelder ebenfalls zahlreiche geeigneten Bruthabitatstrukturen. Dies betrifft insbesondere die Baufelder 1 bis 8 sowie die Baufelder 9a/9b, 10a/10b und 13. Zum jetzigen Stand der Planung sind keine Baumfällungen oder Gehölzbeseitigungen vorgesehen, sodass von einer direkten Beeinträchtigung vorhandener potenzieller Bruthabitate nicht ausgegangen werden kann. Sollten jedoch durch zukünftige Baumaßnahmen im Bereich der Baufelder Baumfällungen oder Gehölzrodungen nötig werden, müssen auch diese Vorhaben

durch eine fachkundige Person begleitet werden. Baumfällungen und alle anderen Arten von Gehölzbeeinträchtigungen (z.B. Rodung von Gebüsch oder Rückschnitt von Starkästen) müssen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 31.10.) stattfinden. Sollen die Arbeiten während der Vogelbrutzeit erfolgen müssen die betroffenen Bäume und Gehölze vorab durch eine fachkundige Person kontrolliert werden. **(V4- Bauzeitenregelung Brutvögel)**

Durch die Fällung einiger Kiefern und Birken im Bereich des nördlich gelegenen Kiefernforstes kann (wie bei der Artengruppe der Fledermäuse) nachträglich nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Lebensstätten von in Höhlen brütenden Vogelarten verloren gegangen sind. Daher ist für den Verlust dieser Lebensstätten ein Ersatz in Form von vier für Höhlenbrüter geeigneten Nistkästen zu schaffen. Die Ersatznistkästen sind an älteren Einzelbäumen an der nördlichen Gebietsgrenze anzubringen. Art der Kästen und die genaue Lage sind mit einer fachkundigen Person abzustimmen. **(A2 – Ersatzkästen Höhlenbrüter)**

Betriebs- und Anlagebedingt hängt eine mögliche Beeinträchtigung von Vogelindividuen entscheidend von der Art des Bauvorhabens ab. Nur temporär genutzte Bauwerke wie Komposttoiletten oder einfache Hütten sind aufgrund ihrer geringen Größe nicht dazu geeignet potenziell geeignete Bruthabitate der hier behandelten Arten zu beeinträchtigen. Jedoch ist auch hier eine Prüfung im Einzelfall vor Umsetzung einer Baumaßnahme nötig. Daher ist vor Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen eine fachkundige Person beratend hinzuzuziehen und in die Planung der jeweiligen Baumaßnahme einzubeziehen. Geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen müssen hierbei erarbeitet werden. **(V5 – Beteiligung Artenschutz vor Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben)**

Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

3.2.1 Durchzügler und Nahrungsgäste

Durchzügler sind Vogelarten, die keine Bindung an den Vorhabenraum haben, aber diesen als Durchzugsort nutzen. Die Nahrungsgäste frequentieren die Vorhabenfläche zur Futtersuche und nutzen meist Gehölze der Randbereiche zur Ansitzjagd und Nahrungsaufnahme.

Zum jetzigen Stand der Planung ist eine Beeinträchtigung von Nahrungsgästen und Durchzüglern durch die geplanten Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben verursachte erhebliche Beeinträchtigungen auf Durchzügler und Nahrungsgäste sind nicht anzunehmen. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.2.2 Großvogelarten

Im Rahmen der Erfassung der Biotoptypen und des Baumbestandes wurden im Vorhabensgebiet alle geeigneten Strukturen auf ein Vorkommen von Horsten untersucht. Die Untersuchung erbrachte keinen Nachweis eines Horstes bzw. einer Niststätte.

Tabelle 15: Ergebnisse der Horstkartierung (2022)

Art	Nachweis im UG	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Kranich	nein	nein
Mäusebussard	nein	nein
Rotmilan	nein	nein
Fischadler	nein	nein
Schreiadler	nein	nein
Seeadler	nein	nein
Schwarzstorch	nein	nein
Wanderfalke	nein	nein
Weißstorch	nein	nein
Wiesenweihe	nein	nein

Aufgrund der erbrachten Negativnachweise entfällt die Notwendigkeit der Verbotstatbestandprüfung nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Durch das Vorhaben verursachte erhebliche Beeinträchtigungen auf Großvögel können mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Um erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu umgehen sind entsprechend Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sollen dazu führen, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für geschützte Arten eintreten.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 – Artenschutzrechtliche Kontrolle vor Baumfällungen und Gehölzrodungen

Zum jetzigen Stand der Planung sind keine Baumfällungen oder Rodungen von Gebüsch und Gehölzbeständen vorgesehen. Sollten dennoch Baumfällungen oder Rodungen nötig werden (z.B. um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten) ist vorab eine Kontrolle der zu fällenden Bäume oder zu rodenden Gehölzbestände durch eine fachkundige Person auf das Vorhandensein von geschützten Arten und deren Lebensstätten (insb. Fledermäuse, Vögel und xylobionte Käfer) vorzunehmen. Des weiteren ist „V4 – Bauzeitenregelung Brutvögel“ zu beachten.

V2 – Dämmerungs- und Nachtbauverbot

Um erhebliche Störungen, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, auf die dämmerungs- und nachtaktive Artengruppe der Fledermäuse zu vermeiden, sind jegliche Bauarbeiten jahreszeitenunabhängig auf taghelle Zeiträume zu begrenzen.

V3 – Ökologische Baubegleitung Amphibien für Baufelder 22, 23 und 24

Finden Bauarbeiten in der Zeit der Wanderung von potenziell vorkommenden Amphibien (01.03. bis 31.10.) statt sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. das Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes, umzusetzen. Diese Maßnahme ist in Abhängigkeit der Baumaßnahme und der Bauzeit mit einer fachkundigen Person vorab abzustimmen und betrifft die Baufelder 22, 23 und 24.

V4 – Bauzeitenregelung Brutvögel

Um eine Störung, Verletzung oder gar Tötung von Vogelindividuen ausschließen zu können müssen jegliche Bauarbeiten sowie Baumfällungen und Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 31.10.) erfolgen. Ist dies nicht möglich muss vor Baubeginn durch eine fachkundige Person eine Kontrolle des Baufeldes oder der zu fällenden Bäume und zu rodenden Gehölze auf das Vorkommen von brütenden Vögeln erfolgen. Werden brütende Individuen festgestellt sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern (z.B. Verschiebung Baubeginn oder Ausweisung von Bau-Tabu-Zonen).

V5 - Beteiligung Artenschutz vor Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben

Betriebs- und Anlagebedingt hängt eine mögliche Beeinträchtigung von Vogelindividuen entscheidend von der Art des Bauvorhabens ab. Nur temporär genutzte Bauwerke wie Komposttoiletten oder einfache Hütten sind aufgrund ihrer geringen Größe nicht dazu geeignet potenziell geeignete Bruthabitate der hier behandelten Arten zu beeinträchtigen. Jedoch ist auch hier eine Prüfung im Einzelfall vor Umsetzung einer Baumaßnahme nötig. Daher ist vor Umsetzung zukünftiger Baumaßnahmen eine fachkundige Person beratend hinzuzuziehen und in die Planung der jeweiligen Baumaßnahme einzubeziehen. Geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen müssen hierbei Vorhabenbezogen erarbeitet werden.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG bei tatsächlichem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten umzusetzen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist nicht zu gefährden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Ein Erfordernis zur Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist zum jetzigen Stand der Planung noch nicht absehbar. Wird im Zuge der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V5 ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen festgestellt und ist dies unvermeidbar, sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

4.3 Ausgleichsmaßnahmen

Da im Bereich des nördlich gelegenen Kiefernforstes bereits wenige Kiefern und Birken gefällt wurden muss für den Verlust potenzieller Lebensstätten geschützter Arten (hier Fledermäuse und Vögel) ein Ausgleich erbracht werden. Dieser Ausgleich kann aufgrund der bereits erfolgten Fällung nicht mehr als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umgesetzt werden.

A1 – Ersatzkästen Fledermaus

Für den Verlust potenzieller Fledermausquartiere (Tagesverstecke für wenige Individuen) durch die Fällung von wenigen Kiefern und Birken im Bereich des nördlich gelegenen Kiefernforstes ist ein Ersatz in Form von vier Fledermausersatzquartieren an den älteren Einzelbäumen an der nördlichen Gebietsgrenze zu erbringen. Die Art der Kästen und die genaue Lage sind mit einer fachkundigen Person abzustimmen.

A2 – Ersatznistkästen Höhlenbrüter

Durch die Fällung einiger Kiefern und Birken im Bereich des nördlich gelegenen Kiefernforstes kann (wie bei der Artengruppe der Fledermäuse) nachträglich nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Lebensstätten von in Höhlen brütenden Vogelarten verloren gegangen sind. Daher ist für den Verlust dieser Lebensstätten ein Ersatz in Form von vier für Höhlenbrüter geeigneten Nistkästen zu schaffen. Die Ersatznistkästen sind an älteren Einzelbäumen an der

nördlichen Gebietsgrenze anzubringen. Art der Kästen und die genaue Lage sind mit einer fachkundigen Person abzustimmen.

Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

4.4 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes

entfällt

4.5 Alternativprüfung

entfällt

4.6 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu verhindern, sind spezielle kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) einzusetzen, die einen günstigen Erhaltungszustand der Population in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet bewahren.

entfällt

5 Zusammenfassung

Die Gemeindevertreter der Gemeinden Lärz und Rechlin haben in ihrer Sitzung am 05.05.2022 beschlossen, das Verfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 11a und 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“ einzuleiten.

Der Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans, ist die wiederkehrende Nutzung von Teilflächen im Außenbereich. Während der Festivals haben sich im Laufe der Jahre einfache bauliche Anlagen verfestigt. Es handelt sich dabei in der Regel um einfache Holzbauten, Bühnen in Form von Betonpodesten, Containern und Zäunungen. Die Bauten sollen in der jetzigen Form erhalten bleiben und es soll in Zukunft auch Möglichkeit geben diese umzubauen, zu ändern und zu ergänzen. Eine ganzjährige Nutzung ist jedoch nach wie vor nicht vorgesehen.

Die Flächen befinden sich vollständig im Besitz der Kulturkosmos Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, einer eigens zum Zweck des Erwerbs und der langfristigen Verpachtung des Grundstückes an den Verein Kulturkosmos Müritz e.V. gegründete Gesellschaft.

Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist es erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle im Land M-V vorkommenden europäischen Vogelarten, inklusive der Arten des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, betrachtungsrelevant.

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung ermittelten Arten wird detailliert geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden. Bei Erfüllung dieser sind je nach Anspruch artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich zu entwickeln und festzusetzen.

In den beiden B-Plänen ist jeweils eine Fläche als „Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „PV-Anlage““ festgelegt. Für die Errichtung einer PV-Anlage in diesen Bereichen liegt noch keine konkrete Planung vor. Daher bezieht sich die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung nicht auf die Auswirkungen auf die betrachtungsrelevanten Arten, die bei Errichtung einer PV-Anlage zu erwarten wären. Sobald die Planungen für die Errichtung einer PV-Anlage fortgeführt werden, muss im Zuge dieser ein separater Artenschutzfachbeitrag erstellt werden.

Im Rahmen des Vorhabens erfolgte im Sommer 2022 eine Biotoptypenkartierung im gesamten Vorhabengebiet. Hierbei wurden ebenfalls alle vorhandenen potenziellen Lebensräume der relevanten Arten bzw. Artengruppen aufgenommen.

Die Auswertung der artspezifischen Habitatanforderungen wurde mit Hilfe von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten vorgenommen. Zusätzlich erfolgte die Auswertung der Bestandsdaten über das Landschaftsinformationssystem M-V (LINFOS) (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG). Die artenschutzrechtlichen Bewertungen gründen auf einer Potenzialanalyse.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch die erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 4.1) ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei der Durchführung des Vorhabens ausgeschlossen werden kann. Die Vermeidungsmaßnahmen werden im Folgenden zusammengefasst.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 - Artenschutzrechtliche Kontrolle vor Baumfällungen und Gehölzrodungen

V2 - Dämmerungs- und Nachtbauverbot

V3 - Ökologische Baubegleitung Amphibien für Baufelder 22, 23 und 24

V4 - Bauzeitenregelung Brutvögel

V5 - Beteiligung Artenschutz vor Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben

Da Art und Umfang zukünftiger Baumaßnahmen zum jetzigen Stand der Planung nicht im Detail absehbar sind ist insbesondere die Vermeidungsmaßnahme „V5 - Beteiligung Artenschutz vor Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben“ für die artenschutzrechtskonforme Umsetzung zukünftiger Bauvorhaben von Bedeutung.

Da bereits vor Aufstellung der beiden B-Pläne 11a und 21a Bauvorhaben realisiert worden sind, muss für den in diesem Zusammenhang erfolgten Eingriff in potenzielle Lebensstätten geschützter Arten ein Ausgleich erfolgen. Für die im geringen Umfang vorgenommenen Baumfällungen und den damit einhergehenden potenziellen Quartiersverlust (Fledermaus und Höhlenbrüter) sind an den Einzelbäumen an der nördlichen Gebietsgrenze insgesamt vier Fledermaus-Ersatzquartiere sowie vier Höhlenbrüterkästen anzubringen. Die Maßnahmen sind im Kapitel 4.3 näher beschrieben.

Ausgleichsmaßnahme:

A1 – Ersatzkästen Fledermaus

A2 – Ersatznistkästen Höhlenbrüter

6 Quellenverzeichnis

Gutachten/ Fachleitfaden/ Arbeitshilfen

- FROELICH & SPORBECK POTSDAM (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 20.09.2010
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltplanung. Heidelberg: C.F. Müller Verlag. (S. 192 – 195)
- GRÜNSPEKTRUM (2023): Umweltbericht nach § 2a BauGB zum Vorhaben: B-Pläne Nr. 11a und 21a „Freizeitgelände Kulturkosmos“, November 2023
- GLRP (2011): Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan, Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte
- METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NRW (2021): Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Schwerin

Fachliteratur und Arbeitsblätter

- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 8. November 2016
- VÖKLER, F.: (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

Rote Listen

- VÖKLER, F.; HEINZE, B.; Sellin, D.; Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern, 3. Fassung. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/142/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009.
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES NATUR-SCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März (GVOBl. M-V S. 546)

Abruf von Internetseiten

BfN (Bundesamt für Naturschutz) FFH-VP-Info

Säugetiere/ Fledermäuse:

<https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0>

abgerufen im Oktober 2023

LUNG M-V – Artensteckbriefe

https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm

abgerufen im Oktober 2023

Kartenportal Umwelt M-V, LUNG – Umweltdaten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

abgerufen im Oktober 2023

Thema: Naturschutz

- Arten/ Fauna
- internationale Schutzgebiete
- Landschaftsplanung/ Rastgebiete und Artvorkommen
- Landschaftsplanung/ Gutachterliche Landschaftsrahmenpläne (2007-2011)
- Landschaftsplanung/Modell Dichte Vogelzug

Thema: Wasser

- Gewässer/ Fließgewässer
- Gewässer/ Standgewässer